

HSU.2023.37 / SB / mv

Entscheid vom 2. Oktober 2023

Besetzung Oberrichter Vetter, Vizepräsident
Gerichtsschreiber Bisegger
Gerichtsschreiberin-Stv. Hunziker

Gesuchstellerin **A._____ AG, [...]**
vertreten durch Clara-Ann Gordon und Livia Säuberli, Rechtsanwältinnen,
[...]

Gesuchsgegner **E._____, [...]**

Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend UWG / Persönlichkeitsschutz

Der Vizepräsident entnimmt den Akten:

1.

Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in V._____. Sie hat insbesondere [...] zum Zweck (Gesuchsbeilage [GB] 1).

2.

Der Gesuchsgegner ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in T._____. Er sei vom 1. April 2020 bis zum 31. Mai 2023 als [...] bei der Gesuchstellerin angestellt gewesen (Gesuch Rz. 3; GB 2 und 3).

3.

Mit Eingabe vom 2. Oktober 2023 (persönlich überbracht) stellte die Gesuchstellerin folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei der Gesuchsgegner im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB anzuweisen, die Website [REDACTED] unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden nach Zustellung des Entscheids, zu entfernen bzw. zu löschen.
2. *Eventualiter* sei der Gesuchsgegner im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden Aussagen aus der Website [REDACTED] [REDACTED] unverzüglich, spätestens jedoch innert 24 Stunden nach Zustellung des Entscheids, zu entfernen:
 - a. "Over the course of one year, I have experienced extensive mobbing and discrimination from my supervisor."
 - b. "Additionally, I was informed that senior management was spreading damaging rumors about me."
 - c. "In addition, the supervisor attempted to falsify the performance evaluation and, when confronted with evidence, acknowledged the need for adjustments."
 - d. "After months of mistreatment I clearly demanded a resolution to the problem."
 - e. "However, despite there being no performance issues on my part, the supervisor attributed the mistreatment to my cultural background and alleged communication issues related to it."
 - f. "The insult was later reinforced by the Chief Ethics and Compliance Officer (CECO), claiming that discrimination based on ethnic background was justified, as will be presented below."

- g. "After appealing to the CEO, the case was forwarded to the CECO, but it has resulted in threats, retaliation, and an abusive termination."
 - h. "My employment contract was terminated for reporting the multiple cases of mobbing and discrimination to the CEO, which is by the way the part of the company's official complaint process. It makes the contract termination an abusive action."
 - i. "This highlights their lack of ethics, integrity and professionalism."
 - j. "The official document stating the termination reason as reporting multiple cases of mobbing and discrimination to the CEO can be found here."
 - k. "Threats of prosecution. In case of disclosing the truth about their treatment of employees can be found here."
 - l. "The HR employee (name to follow) even embezzled a small sum of money from an employee's personal card. This highlights their complete disregard for ethics, as they're willing to commit any level of criminal action, regardless of its scale, to further their corrupt objectives."
 - m. "False statements to the public employment service and the unemployment insurance funds . In order to conceal their own mistakes the HR department has lied to the unemployment insurance funds of the Canton of Zurich against their own employee."
 - n. "The level of corruption and the lack of any ethical or professional skills of some of the individuals at HR, compliance department as well as management (names to follow) is staggering!"
 - o. "Nepotism & Other HR Practices. The CEO has brought a significant number of incompetent and unethical individuals from his previous company."
3. Es sei dem Gesuchsgegner im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall

zu verbieten, die Äusserungen auf den Websites [REDACTED] und [REDACTED] in irgendeiner Form und in irgendwelchen Medien zu wiederholen oder weiterzuverbreiten, insbesondere ähnliche Websites mit dem Zweck, die Gesuchstellerin zu verunglimpfen, zu erstellen.

4. Es sei dem Gesuchsgegner im Sinne einer vorsorglichen Massnahme unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verbieten, Dokumente zu veröffentlichen, die im Zusammenhang mit der Gesuchstellerin stehen und in den Anwendungsbereich der nachvertraglichen Geheimhaltungspflicht fallen, insbesondere:
 - a. Interne Korrespondenz
 - b. Korrespondenz im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - c. Unterlagen im Zusammenhang mit internen oder externen Untersuchungen und deren Ergebnisse
 - d. Interne Sitzungsprotokolle
 - e. Fallstudie betreffend das Anstellungsverhältnis bei der [REDACTED]
5. Die Anordnungen gemäss Antrag 1 bis 4 seien superprovisorisch, ohne Anhörung des Gesuchsgegners zu erlassen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MWST) zulasten des Gesuchsgegners.

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1. Prozessvoraussetzungen

Gemäss Art. 60 ZPO prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Zu den Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

2. Zuständigkeit

2.1. Örtliche Zuständigkeit

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder am Ort, wo die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend örtlich zuständig (Art. 13 ZPO).

Der Ort der Hauptsache bestimmt sich nach den Gerichtsstandsvorschriften der Zivilprozessordnung (Art. 9 ff. ZPO). Für Klagen aus unerlaubter Handlung, worunter auch wettbewerbsrechtliche Verletzungsklagen gemäss UWG fallen,¹ ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- und Erfolgsort zuständig (Art. 36 ZPO). Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 lit. a ZPO). Schliesslich ist für Klagen aus Arbeitsrecht das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig (Art. 34 Abs. 1 ZPO).

Vorliegend stellt die Gesuchstellerin ihr Gesuch aufgrund mutmasslicher Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte sowie wegen mutmasslicher Verletzung des Arbeits- und des Lauterkeitsrechts. Es handelt sich um eine objektiv gehäufte Klage, da sie sowohl Rechtsbegehren auf Beseitigung (Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2) wie auch Rechtsbegehren auf Unterlassung (Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4) enthält. Gestützt auf Art. 13 i.V.m. Art. 20 lit. a, Art. 34 Abs. 1 ZPO und Art. 36 ZPO ist die örtliche Zuständigkeit der aargauischen Gerichte gegeben, da die Gesuchstellerin einerseits ihren Sitz in V. hat und der Gesuchsgegner auch dort seinen Arbeitsort hatte (GB 2 Ziff. 3).

2.2. Sachliche Zuständigkeit

Die Gesuchstellerin begründet die sachliche Zuständigkeit mit Art. 5 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ZPO (Gesuch Rz. 11). Gleichzeitig behauptet sie, dass es sich vorliegend um eine nicht vermögensrechtliche Zuständigkeit handle und unterlässt es folglich einen entsprechenden Streitwert anzugeben (Gesuch Rz. 4).

¹ BSK ZPO-HEMPEL, 3. Aufl. 2017, Art. 36 N. 7.

Ungeachtet der Frage, ob *de lege lata* nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten überhaupt handelsrechtlich sein können,² übersieht die Gesuchstellerin, dass das aargauische Handelsgericht gestützt auf Art. 6 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO für lauterkeitsrechtliche Streitigkeiten nur zuständig ist, sofern der Streitwert mehr als Fr. 30'000.00 beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt. Klagen aus UWG sind damit in der Regel als vermögensrechtliche Streitigkeiten zu qualifizieren.³ Da die Gesuchstellerin es unterlässt, einen Streitwert zu nennen (vgl. auch Art. 219 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 lit. c ZPO) kann die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für den behaupteten lauterkeitsrechtlichen Anspruch nicht überprüft werden. Diesbezüglich ist die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts nicht gegeben.

Bei den behaupteten Ansprüchen aus Persönlichkeits- und Arbeitsrecht fehlt es hingegen an der Voraussetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO, da die Gesuchstellerin nirgends behauptet, der Gesuchsgegner sei entweder im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen. Das Wahlrecht von Art. 6 Abs. 3 ZPO besteht nicht, wenn nur die Gesuchstellerin im Handelsregister eingetragen ist.⁴ Damit ist die Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit auch hier nicht erfüllt.

Damit wäre die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts für objektiv gehäufte Ansprüche, die vom Lauterkeitsrecht nicht erfasst sind, auch nicht gegeben, wenn der lauterkeitsrechtliche Streitwert mehr als Fr. 30'000.00 betragen würde.⁵ Dies gilt vorliegend namentlich für Rechtsbegehren Ziff. 4, das ausschliesslich auf "nachvertragliche Geheimhaltungspflichten" und damit arbeitsrechtliche Ansprüche beruht.

Zusammenfassend ist die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts damit nicht gegeben, so dass auf das vorliegende Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nicht einzutreten ist.

3. Prozesskosten

3.1.

Abschliessend sind die Prozesskosten zu verteilen, welche vorliegend einzig aus den Gerichtskosten bestehen, weil dem Gesuchsgegner aufgrund des Gesuchs vom 2. Oktober 2023 kein Aufwand entstanden ist.

² Siehe dazu statt vieler SCHNEUWLY, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, 2021, N. 510 ff. m.w.N.

³ SHK UWG-STAEHELIN, 3. Aufl. 2023, Vor Art. 9-13a N. 148 m.w.N.

⁴ VETTER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2016, Art. 6 N. 31.

⁵ SHK UWG-STAEHELIN (Fn. 3), Vor Art. 9-13a N. 130.

4.

Die Gerichtskosten bestehen aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO), welche sich nach § 8 VKD bemisst. In Berücksichtigung des verursachten gerichtlichen Aufwands und angesichts von Schwierigkeit und Umfang der Streitigkeit wird sie auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

5.

Die Zustellung des Gesuchs erfolgt ausschliesslich an den Gesuchsgegner selber, weil dem Handelsgericht keine Vollmacht eines allfälligen Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin vorliegt.

Der Vizepräsident erkennt:

1.

Auf das Gesuch vom 2. Oktober 2023 wird **nicht eingetreten**.

2.

Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

- die Gesuchstellerin (Vertreterinnen; zweifach mit Einzahlungsschein. Vorab per E-Mail: [...] und [...])
- den Gesuchsgegner (mit Doppel des Gesuchs vom 2. Oktober 2023 und der E-Mail vom 2. Oktober 2023. Vorab per E-Mail: [...])

Mitteilung an:

- die Obergerichtskasse

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 98 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 2. Oktober 2023

Handelsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Vetter

Bisegger